



## Information über die Pflichten als Inhaber/in eines Gastwirtschaftspatents

Bei der Polizei gehen häufig Lärmklagen aus der Anwohnerschaft von gastgewerblichen Betrieben ein. Damit die Nachbarschaft Ihres Lokals durch dessen Betrieb nicht übermässig gestört wird, setzen wir Sie mit diesem Schreiben über Ihre Pflichten als Patentinhaber/in in Kenntnis.

- Die Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr, während der gesetzlichen Sommerzeit freitags und samstags jeweils von 23:00 bis 07:00 Uhr, ist zu respektieren.
- Werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- Störendes Verhalten im Freien, sogenannte Begleiterscheinungen (Gästelärm vor dem Lokal usw.), ist während der Nachtruhe untersagt. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.
- Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen.
- Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche die ins Freie wirken dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.
- Werden musikalische Darbietungen mit einem gemittelten Schallpegel von über 93 Dezibel LAeq abgespielt, ist dies mit Meldeformular aus dem Internet der Fachgruppe Lärmbekämpfung mitzuteilen.
- Zur Überwachung der Musikkautstärke sind durch den/die Patentinhaber/in oder die Stellvertretung sowohl im Freien als auch im Innern des Hauses Kontrollgänge durchzuführen.
- Das Betreiben von Lautsprecheranlagen im Freien ist untersagt.



- Das Lokal ist, sofern nicht anders geregelt bzw. bewilligt, von 24:00 bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Dieselbe Schliessungszeit gilt auch für Boulevardcafés und / oder Aussenrestaurants, falls nicht andere Öffnungszeiten vorgegeben sind.
- Sie haben Ihre Stellvertretung über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Während Ihrer Abwesenheit ist sie für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

Sollten Lärmklagen im Zusammenhang mit Ihrem Betrieb bei der Polizei eingehen wären wir gezwungen, die für den Betrieb verantwortliche Person an den Stadtrichter zu verzeigen. Bei berechtigten Klagen wegen Musiklärms sähen wir uns dazu veranlasst, die musikalischen Darbietungen zudem zeitlich einzuschränken oder allenfalls vollständig zu untersagen. Einer allfälligen Einsprache gegen eine solche Verfügung könnte die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Des Weiteren behalten wir uns vor, das Kommissariat Polizeibewilligungen zu ersuchen, verwaltungsrechtliche Massnahmen, die bis zum Entzug der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungszeit und / oder dem Patententzug reichen können, zu prüfen, resp. solche in die Wege zu leiten.

Sofern die Ruhe der Anwohnerschaft durch den Betrieb eines Boulevardcafés und / oder Aussenrestaurants gestört werden sollte, sähen wir uns veranlasst bei der bewilligungserteilenden Behörde zu beantragen, den Betrieb der jeweiligen Aussenfläche/n zeitlich einzuschränken zu lassen.

Betrifft Restaurant: .....

Adresse: .....

Patentinhaber/in: .....

Zürich, .....

Vom Inhalt Kenntnis genommen:

.....

Gesetzliche Grundlagen:

- Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) vom 6. April 2011
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 sowie die dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien
- Eidg. Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007